

Das Schonvermögen im BTHG – schöne neue Welt?

Von Alexander Engel

► Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind bei den Betroffenen und ihren rechtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen viele Hoffnungen und Ängste verbunden. Eine der zentralen Hoffnungen von Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bestand darin, dass durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe der Zwang für die Betroffenen und ihre Angehörigen zur vollständigen Vermögensverwertung entfällt. Bisher musste solange eigenes Vermögen verwendet werden, bis die Betroffenen auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe ankommen waren – seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen stellten so ein großes Armutsrisiko dar. Dies führte somit unmittelbar in die materielle Exklusion der betroffenen Menschen und ihrer engsten Angehörigen.

Im Zuge der Gesetzesreform werden die bisherigen Regelungen schrittweise reformiert. Dies dürfte dazu führen, dass es in der Zukunft für Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung attraktiver wird, einer Beschäftigung nachzugehen, die mit einer Einkommenserzielung verbunden ist. Doch werden alle Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe benötigen, von dieser Änderung profitieren?

Ein gar nicht so kleiner Unterschied

Wenn wir die Beträge betrachten, die nicht für die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (Schonvermögen), ist es wichtig, dass ab dem 01.01.2020 zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen unterschieden werden muss. Existenzsichernde Leistungen sind mit dem Lebensunterhalt und den Kosten der Unterkunft, wie z. B. Heizung, Lebensmittellieferung oder Bekleidung, verbunden und werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Fachleistungen sind hingegen jene Leistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Fachleistungsstunden des Betreuten Wohnens, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmitteln. Doch was bedeutet dies konkret für die Betroffenen?

Leistungen der Eingliederungshilfe

Für Menschen, die lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Freibetrag geschaffen, der zur Vermögensbildung und Alterssicherung beitragen soll. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen von 5.000 Euro. Wer also zurzeit nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, hat eine Vermögensfreigrenze von 30.000 Euro (§ 60a SGB IX). Ab dem 01.01.2020 wird sich diese Regelung jedoch grundlegend verändern. Dieses Datum stellt den Stichtag dar, ab dem die Vermögensgrenze durch die jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung bestimmt wird. Diese lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro. Von

diesem Betrag, der in der Regel jährlich steigt, werden 150% als Bezugsgröße festgelegt. Somit beträgt die Vermögensfreigrenze ab 2020 insgesamt 53.500 Euro.

Neben dieser Regelung gibt es bestimmte Vermögenswerte, die vor einer Verwertung geschützt sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Hierunter fällt z. B. ein selbst bewohntes und angemessenes Hausgrundstück, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer »Riester-Rente«.

Leistungen der Grundsicherung

Wie stellt sich diese Situation dar, wenn der Betroffene auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist? Wenn Menschen verschiedene Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch nehmen, gelten immer die strengsten Regeln zur Vermögensanrechnung. In diesem Fall wäre dies der Vermögensschonbetrag der Sozialhilfe, der momentan 5.000 Euro beträgt (Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Neben diesem Schonbetrag werden auch in diesem Fall Vermögenswerte vor der Verwertung geschützt, die sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII ergeben.

Leider greift in diesem Fall auch nicht die von vielen Menschen erwartete Änderung im Bereich des Partnereinkommens und -vermögens. So müssen Partnerinnen und Partner ohne Beeinträchtigung weiterhin ihr Einkommen und Vermögen einsetzen, bis der Grundsicherungsanspruch erlischt. Diese Regelung bedeutet für »gesunde« Partner und Partnerinnen ein enormes Armutsrisiko und kann für die Betroffenen zu einer Exklusion im Bereich der Partnerschaft und Familiengründung führen.

Somit profitieren von den Änderungen im Bereich des Schonvermögens nur jene Menschen in einem besonderen Maß, die mit Assistenzleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen können. Für Menschen, die z. B. in einer Werkstatt beschäftigt sind, erhöht sich zwar der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstatteinkommens auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent. Da für sie jedoch die strengen Regelungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Schonvermögens gelten, können sich die Betroffenen niemals ein Vermögen ersparen, das den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

So lässt sich schlussendlich festhalten, dass die Vermögensbildung für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtert wird. Leider wurde der Grundgedanke der Reform nicht konsequent umgesetzt, sodass eine krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit immer noch ein beträchtliches Armutsrisiko darstellt. So ist zwar einiges neu in der Welt des BTHG, aber nicht alles ist so schön, wie es versprochen wurde. ◀

Alexander Engel ist Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.